

**Entsprechenserklärung
nach § 161 AktG zum
Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der Lechwerke AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

Die Lechwerke AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 8. Dezember 2011 bis zum 27. Februar 2012 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Regierungskommission) in der vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen der Nummern 1 bis 6 entsprochen.

Seit dem 27. Februar 2012 wird zusätzlich die Empfehlung in Ziffer 5.1.2 des Kodex umgesetzt. Eine weitere Empfehlung des Kodex wird damit eingehalten, so dass ab diesem Zeitpunkt auch die nachstehend unter Nummer 5 aufgeführte Empfehlung eingehalten wird.

Im Einzelnen:

1. Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1)

Für den Vorstand der Lechwerke AG wurde eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgabenverteilung detailliert geregelt und eine gleichberechtigte Führung der Lechwerke AG vorgesehen ist. Für eine Gesellschaft von der Größe der Lechwerke AG und die damit verbundenen Aufgaben ist die Ernennung eines Vorsitzenden oder eines Sprechers des Vorstands nicht sachgerecht.

Für den Zeitraum vom 01. Januar 2012 bis 30. Juni 2012, in dem der Vorstand mit drei Vorstandsmitgliedern besetzt ist, gilt eine Interims-Geschäftsverteilung. Eine weitergehende Anpassung der Geschäftsordnung für den Vorstand ist nicht erforderlich, da die Formulierungen der Geschäftsordnung entsprechend allgemein gehalten sind. Da der Vorstand nur übergangsweise aus drei Mitgliedern besteht, ist auch für diesen Zeitraum die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands nicht sachgerecht.

2. Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap und Beschränkung auf Restlaufzeit, Ziffer 4.2.3)

Der Aufsichtsrat ist derzeit mit Blick auf die Größe und Eigentümerstruktur der Gesellschaft der Überzeugung, dass Vereinbarungen über die Gewährung und die Höhe einer Abfindung bei einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit im jeweiligen Einzelfall Gegenstand bilateraler

Vereinbarungen zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstandsmitglied sein sollen. Dabei wird der Aufsichtsrat dem Grund der Beendigung sowie der zu vergütenden Restlaufzeit des Anstellungsvertrags in jedem Einzelfall angemessen Rechnung tragen. Der Aufsichtsrat hält die abstrakte Festlegung eines Abfindungs-Caps und die Beschränkung von Abfindungen auf die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags in den Vorstandsverträgen für nicht erforderlich.

3. Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3)

Die Ziele dieses Ausschusses, die Verbesserung der Qualifikation der Kandidaten und der Transparenz des Auswahlverfahrens, können auf Grund der vergleichsweise geringen Mitgliederzahl auch im Plenum des Aufsichtsrats effizient umgesetzt werden. Auch vor dem Hintergrund der bestehenden Aktionärsstruktur würde die Bildung eines Nominierungsausschusses keine signifikante Verbesserung des Auswahlverfahrens der Kandidaten bewirken. Aus Effizienzgründen wird diese Aufgabe daher weiterhin durch das Gesamtgremium vorgenommen.

4. Gesonderte Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6)

Die Tätigkeit in den Ausschüssen wird durch die Aufsichtsratsvergütung bisher mit abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für diese Funktion war nach bisheriger Einschätzung des Aufsichtsrats nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat wird diese Frage im Lichte der besonderen Aufgabenstellung der Ausschüsse im Jahr 2012 nochmals beraten und der Hauptversammlung gegebenenfalls eine Anpassung empfehlen.

5. Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen im Rahmen der Diversity bei der Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2)

Der Aufsichtsrat der Lechwerke AG hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 27. Februar 2012 intensiv mit dem Thema Vielfalt (Diversity) im Hinblick auf die nun im Kodex vorgesehene angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstandes und die hierauf bezogenen Anforderungen bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern befasst. Nach umfassender Beratung hat der Aufsichtsrat ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Vorstands verabschiedet, das die Anforderungen des Kodex vollumfänglich erfüllt. Das heißt, die Empfehlung in Ziffer 5.1.2 des Kodex wird ab dem 27. Februar 2012 eingehalten.

6. Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Berücksichtigung dieser Ziele bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung sowie Veröffentlichung dieser Zielsetzung und des Stands der Umsetzung im Corporate Governance Bericht (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3)

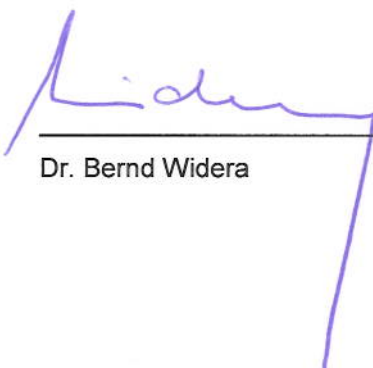
Ebenfalls in der Sitzung am 27. Februar 2012 hat der Aufsichtsrat durch die Verabschiedung eines Anforderungsprofils für die Mitglieder des Aufsichtsrats die gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex vorgesehenen Anforderungen erfüllt, wonach konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (namentlich auch zu Diversity) benannt werden sollen. Die Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex ist damit inhaltlich zwar umgesetzt. Da diese Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 3 des Kodex im nächsten Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen sind, soll die Umsetzung der Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex gleichwohl erst mit der Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr als vollständig umgesetzt berichtet werden.

Augsburg, 27. Februar 2012

Lechwerke AG

Für den Aufsichtsrat

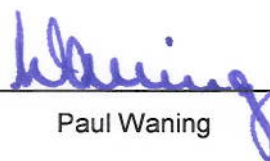
Vorstand



Dr. Bernd Widera



Dr. Markus Litpher



Paul Waning



Norbert Schürmann